

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Bocklet (BGS-EWS) vom 02.12.2025

Der Markt Bad Bocklet erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Bocklet (BGS-EWS) vom 23.10.2013 (LRABI Nr.23 vom 02.11.2013, lfd. Nr. 238), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2022 (LRABI Nr. 25 vom 09.12.2022, lfd. Nr. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses (Q_3) oder des Nenndurchflusses (Q_n) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss (Q_3) oder der Nenndurchfluss (Q_n) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis $4 \text{ m}^3/\text{h}$	80,00 Euro/Jahr
bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$	200,00 Euro/Jahr
bis $16 \text{ m}^3/\text{h}$	320,00 Euro/Jahr
bis $25 \text{ m}^3/\text{h}$	500,00 Euro/Jahr
über $25 \text{ m}^3/\text{h}$	800,00 Euro/Jahr
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$	80,00 Euro/Jahr
bis $6 \text{ m}^3/\text{h}$	200,00 Euro/Jahr
bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$	320,00 Euro/Jahr
bis $15 \text{ m}^3/\text{h}$	500,00 Euro/Jahr
über $15 \text{ m}^3/\text{h}$	800,00 Euro/Jahr

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. **Die Gebühr beträgt 2,53 Euro pro Kubikmeter Abwasser.**“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Bocklet, 02. Dezember 2025
Markt Bad Bocklet

Sandwall
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen
Nr. 25 vom 12.12.2025, Lfd.Nr. 261